
Länderbriefings

Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise

Forderung der Deutschen Umwelthilfe:

Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise auf **mindestens 1 Euro pro Tag**. Für besonders große Fahrzeuge sollten dabei deutlich höhere Gebühren fällig werden als für Kleinwagen. Vorbildlich ist die Freiburger Regelung, die eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 360 Euro pro Jahr vorsieht. Für besonders große SUVs und Pick-ups werden 480 Euro pro Jahr fällig. Auch Tübingen hat eine vorbildliche Regelung getroffen und verlangt für besonders schwere Stadtpanzer, die mehr als 1,8 Tonnen wiegen, eine um 50 Prozent höhere Jahresgebühr als für Kleinwagen.

Preisvergleich:

Ein **Parkplatz am Straßenrand** hat eine durchschnittliche Größe von mindestens 12 qm und kostet für Anwohnerinnen und Anwohner in den meisten deutschen Städten wie München, Köln oder Magdeburg aktuell **30 Euro pro Jahr**, was **lediglich 0,08 Euro pro Tag** entspricht. Manche Städte wie Frankfurt am Main (25 Euro pro Jahr), Wiesbaden (11,75 Euro pro Jahr) oder Berlin (10,20 Euro pro Jahr) erheben noch niedrigere Gebühren. Das ist nur ein Bruchteil der Gebühren, die in vielen Städten im Ausland verlangt werden. Zum Beispiel kostet in **Amsterdam** ein Anwohnerparkplatz **bis zu 567 Euro pro Jahr** und in **Stockholm** sogar **bis zu 1.309 Euro pro Jahr**.

Kosten für andere Nutzungen des öffentlichen Raums:

Die Preise für andere Nutzungen des öffentlichen Raums sind deutlich höher: Die Sondernutzungsgebühr für **Außengastronomie** auf öffentlichem Straßenland kostet für 12 qm in Halle (Saale) bis zu 576 Euro pro Jahr, in der Münchner Innenstadt sogar **bis zu 924 Euro pro Jahr** – also mehr als 30-mal so viel wie die Berechtigung, das eigene Auto zu parken.

Für einen **Wochenmarktstand** mit der Größe von 6 x 2 Metern werden in Erfurt bis zu 3,20 Euro pro Tag, in Kiel bis zu 6,36 Euro pro Tag und in Köln sogar **bis zu 22,86 Euro pro Tag** fällig. Dies ist 40 bis 285-mal mehr, als ein Anwohnerparkausweis pro Tag kostet.

Baden-Württemberg

Landesregelung:



Baden-Württemberg ermöglicht seinen Kommunen eine angemessene Bepreisung des Parkraums. Die Erlaubnis zur eigenständigen Festlegung der Gebühren wurde mit einer neuen Parkgebühren-Verordnung an die Kommunen übertragen. Die neue Regelung ist am 22. Juli 2021 in Kraft getreten. Darüber hinaus hat das Baden-Württembergische Verkehrsministerium die Gesetzesänderung den Kommunen gegenüber proaktiv kommuniziert und mit einem Begleitschreiben mit beispielhaften Berechnungsgrundlagen eine Hilfestellung geliefert.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

Bis Ende März 2022 hatten bereits mindestens 12 Städte in Baden-Württemberg ihre Gebühren für Parkausweise angepasst. Neben Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Tübingen und Reutlingen haben auch deutlich kleinere Orte wie Nagold, Rheinfelden oder Biberach an der Reiß von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Vorbildlich ist dabei die Freiburger Regelung, die eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 360 Euro vorsieht. Besonders große Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 4,70 m zahlen 480 Euro, besonders kleine Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 4,21 m 240 Euro pro Jahr. Für einkommensschwache Haushalte und Menschen mit Schwerbehindertenausweis gibt es deutliche Ermäßigungen um 75 Prozent.

Trotz der neu geschaffenen Möglichkeiten haben einige Städte wie Stuttgart, Mannheim oder Heilbronn nach wie vor keine Anpassung der Gebühren umgesetzt.

Bayern

Landesregelung:



Der Freistaat Bayern ist das einzige Bundesland, das selbst elf Wochen nach Anfrage der DUH zur Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise trotz wiederholter Erinnerungen nicht geantwortet hat.

Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Bayern bisher nicht erlassen. Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus ist Bayern eines der wenigen Bundesländer, das auch die Gebühren fürs Kurzzeit-Parken deckelt. Selbst in Gebieten mit besonders hohem Parkdruck dürfen die Parkgebühren maximal 2,60 Euro pro Stunde betragen.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Bayern haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und von ihrer Landesregierung die Möglichkeit zu deren Anhebung gefordert.

Die Städte Erlangen, Fürth, München und Nürnberg hatten bereits eine Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise angekündigt, sobald sie die Möglichkeiten bekommen würden.

Berlin

Landesregelung:



Die Berliner Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Gebühr für Anwohnerparkausweise bis spätestens 2023 auf 120 Euro pro Jahr anzuheben. Bisher liegt jedoch kein Entwurf aus der Senatsverwaltung vor und auch der Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung ist ungewiss.

Damit beträgt die Gebühr für Anwohnerparkausweise in Berlin nach wie vor lediglich 10,20 Euro pro Jahr.

Brandenburg

Landesregelung:



Durch die Brandenburgische Landesregierung wurde bisher keine neue Gebührenordnung für das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen erlassen. Die weitere Vorgehensweise werde derzeit im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung geprüft.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Die Landeshauptstadt Potsdam hat eine Gebührenerhöhung bereits öffentlich in Betracht gezogen. Bisher wird ihr durch die Landesregierung jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, ihre Pläne umzusetzen.

Bremen

Landesregelung:



Das Land Bremen bestätigt auf Anfrage der DUH, dass eine Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise geplant sei. Die Kommunen sollen dazu ermächtigt werden, eigene Gebührenordnungen zu erlassen. Der Zeitplan sowie die mögliche Ausgestaltung der Gebührenordnung befänden sich noch in der politischen Diskussion und Abstimmung.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Hamburg

Landesregelung:



Seit Änderung der Bundesgesetzgebung hat Hamburg bereits zwei Mal die Gebühren für Anwohnerparkausweise angepasst. Mitte 2021 wurden die Gebühren von 30 Euro auf 45 Euro pro Jahr angehoben und zu Beginn des Jahres 2022 erneut leicht angepasst.

Die Gebühr pro Anwohnerparkausweis beträgt derzeit bei Beantragung online 65 Euro pro Jahr und soll bis auf Weiteres nicht erhöht werden. Damit decken die Gebühren laut Hamburger Verkehrsbehörde nach wie vor nur einen Bruchteil der tatsächlichen Ausgaben für die Verwaltung.

Hessen

Landesregelung:



Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen zur Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde in § 16 der hessischen Delegationsverordnung auf die Städte und Gemeinden in Hessen übertragen. Die entsprechende Neuregelung der hessischen Delegationsverordnung ist am 22. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Hessische Landesregierung hat von der Festsetzung einer Gebührenhöchstgrenze abgesehen, um den Kommunen die rechtlichen Festlegungsspielräume nicht von vorneherein zu beschneiden.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit aufgehoben.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Hessen haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und eine entsprechende Anpassung des Landesrechts ausgesprochen. Die Städte Frankfurt, Wiesbaden und Kassel hatten bereits eine Anpassung der Gebühren für Anwohner-Parkausweise angekündigt. In Darmstadt und Offenbach will man Zeitungsberichten zufolge über eine Erhöhung der Gebühren nachdenken.

Trotz der neu geschaffenen Möglichkeiten und vielfältiger Ankündigungen hat noch keine Kommune in Hessen ihre Pläne umgesetzt.

Mecklenburg-Vorpommern

Landesregelung:



Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht erlassen. Zurzeit ist ein Verordnungsentwurf in Abstimmung; das Inkrafttreten der Regelung sei laut Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit für 2022 vorgesehen. Über den Inhalt dieses Verordnungsentwurfs gibt es jedoch keine öffentlichen Informationen.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Einige Städte in Mecklenburg-Vorpommern, darunter Schwerin und Rostock, haben sich für angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise ausgesprochen und von ihrer Landesregierung die Möglichkeit zu deren Anhebung gefordert.

Die Schweriner Stadtverwaltung positionierte sich wie folgt: „Die Stadt hat ein berechtigtes Interesse an einer künftigen Gebührenhöhe, die eine verkehrssteuernde Wirkung entfaltet, klimapolitische Anreize schafft und den wirtschaftlichen Wert der beanspruchten Fläche berücksichtigt.“

Niedersachsen

Landesregelung:



Durch Artikel 1 Nr. 1b der Niedersächsischen „Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich Verkehr“, die am 11. März 2021 in Kraft trat, wurde den niedersächsischen Kommunen die Befugnis erteilt, neue Gebührenordnungen zu erlassen. Eine Gebührenhöchstgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben worden. Eine Differenzierung der Gebührenordnung nach Größe oder Gewicht der Fahrzeuge ist ebenfalls möglich.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

Obwohl die niedersächsischen Städte seit über einem Jahr die Möglichkeit haben, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise umzusetzen, hat noch keine Stadt eine Anpassung der Gebühren beschlossen. In Göttingen liegt ein Parkraumbewirtschaftungskonzept vor, das eine deutliche Anhebung der Gebühr für Anwohnerparkausweise vorsieht, jedoch noch nicht beschlossen ist und auch in Lüneburg ist eine Erhöhung der Anwohnerparkgebühren inklusive Staffelung nach Fahrzeuggröße in der Diskussion.

Nordrhein-Westfalen

Landesregelung:



Die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde per Rechtsverordnung an die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden übertragen. Dies erfolgte im Rahmen der letzten Änderung der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“, die am 19. Februar 2022 in Kraft trat.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Nordrhein-Westfalen haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und eine Erhöhung der Gebühren angekündigt, sobald das Landesrecht entsprechend angepasst wird.

Die Städte Aachen, Bielefeld, Bonn, Köln, Krefeld und Neuss hatten bereits eine Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise angekündigt. In Solingen, Mettmann, Bocholt und Leverkusen will man Zeitungsberichten zufolge über eine Erhöhung der Gebühren nachdenken. Trotz der neu geschaffenen Möglichkeiten und vielfältiger Ankündigungen hat noch keine dieser Kommunen ihre Pläne umgesetzt. Vorreiter ist nun die Mittelstadt Brühl, die eine Anhebung der Gebühren auf 141 Euro pro Jahr beschlossen hat.

Rheinland-Pfalz

Landesregelung:



Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Rheinland-Pfalz bisher nicht erlassen. Die Landesregierung erarbeite nach Auskunft des Rheinland-Pfälzischen Verkehrsministeriums derzeit eine Landesverordnung, durch welche die Kommunen ermächtigt werden sollen, die Gebührenhöhe eigenständig zu bestimmen.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Bisher hat noch keine Stadt in Rheinland-Pfalz konkrete Pläne für eine Erhöhung der Gebühren für einen Anwohnerparkausweis bestätigt. In Mainz wird Medienberichten zufolge eine Anhebung der Gebühren diskutiert.

Saarland

Landesregelung:

Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde im Saarland bisher nicht erlassen. Die Verwaltung erarbeite eine Anpassung der bisherigen Regelung an die neue Rechtslage. Die finale Entscheidung werde jedoch erst durch die neue Regierung getroffen.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Dass Anwohnerparken nicht nur ein Thema für Großstädte ist, beweisen zahlreiche Städte im Saarland. Alle größeren Städte im Saarland wie beispielsweise Neunkirchen, Homburg oder Völklingen haben Anwohnerparkzonen in Stadtteilen mit hohem Parkdruck und könnten daher von einer Anpassung der Gebührenregelung profitieren.

Sachsen

Landesregelung:

Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Sachsen bisher nicht erlassen. Zurzeit befindet sich innerhalb der Sächsischen Staatsregierung ein Verordnungsentwurf in Abstimmung. Eine deutlich höhere Gebührenobergrenze soll zugelassen werden. Auf Nachfrage der DUH heißt es, dass das Inkrafttreten der neuen Verordnung noch Ende April 2022 realistisch sei.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Bisher hat noch keine Stadt in Sachsen einen Beschluss zu höheren Gebühren für Anwohnerparkausweise getroffen. Im Dresdner Stadtrat liegt jedoch ein Antrag auf Anpassung der Gebührenordnung vor, in dem Gebühren von mindestens 270 Euro pro Jahr gefordert werden.

Sachsen-Anhalt



Landesregelung:

Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Sachsen-Anhalt bisher nicht erlassen. Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus ist Sachsen-Anhalt eines der wenigen Bundesländer, das auch die Gebühren fürs Kurzzeit-Parken deckelt. Selbst in Gebieten mit besonders hohem Parkdruck dürfen die Parkgebühren maximal 1 Euro pro Stunde betragen. Es gibt kein Bundesland in Deutschland, das seinen Kommunen vergleichbar geringe Handlungsspielräume für eine nachhaltige Mobilitätsplanung lässt. Der Ausschuss für Infrastruktur hat am 20. April 2022 entschieden, die Deckelung der Gebühren fürs Kurzzeit-Parken auf 2 Euro pro Stunde anzuheben. Ein Antrag zur Abschaffung der Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren wurde abgelehnt.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Sachsen-Anhalt haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und von ihrer Landesregierung die Möglichkeit zu deren Anhebung gefordert. Der Magdeburger Oberbürgermeister nannte eine Abschaffung der Deckelung „völlig richtig“ und auch Halle und Dessau-Roßlau hatten sich gegenüber einer Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise bereits wohlwollend geäußert.

Schleswig-Holstein



Landesregelung:

Durch die Landesregierung Schleswig-Holstein wurde bisher keine Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum-mangel erlassen. Derzeit werde durch das zuständige Fachreferat geprüft, ob eine solche erlassen werden soll und – falls ja – in welcher konkreten Ausgestaltung. Einen konkreten Zeitplan gebe es nicht. Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Die Landeshauptstadt Kiel hat ein Mobilitätskonzept veröffentlicht, in dem eine Erhöhung der Gebühren für Anwohnerparkausweise als wichtige Maßnahme aufgeführt wird. Bisher wird ihr durch die Landesregierung jedoch noch nicht die Möglichkeit gegeben, ihr Mobilitätskonzept umzusetzen.

Thüringen



Landesregelung:

Die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde per Rechtsverordnung an die unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. Dies erfolgte durch eine Anpassung der Thüringer „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“, die am 11. September 2021 in Kraft trat.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

In Erfurt und Jena wurde eine Erhöhung der Gebühren bereits angekündigt. Die Stadt Erfurt hatte beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eine Ermächtigung zur Festlegung höherer Gebühren angefragt.

Obwohl die thüringischen Städte nun seit über einem Jahr die Möglichkeit haben, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise umzusetzen, hat noch keine Stadt eine Anpassung der Gebühren beschlossen. (Stand April 2022)

Stand: 20.04.2022



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0


Ansprechpartner

Robin Kulpa
Senior Expert Städtische Mobilität
Tel.: +49 30 2400867-751
E-Mail: kulpa@duh.de

Anna-Lena Hahn
Projektmanagerin Verkehr und Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-736
E-Mail: a.hahn@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe)

[✉](mailto:info@duh.de) Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

 Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden